



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/802 B
24.01.2020

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
I.8 – BK5400.0/x

München, 20. Februar 2020
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner,
AfD vom 16.01.2020
„Moscheen in Bayern“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Anfrage ist folgender Vorspruch vorangestellt:

„Aufgrund der demographischen Entwicklung u.a. ausgelöst durch den fortgesetzten Rechtsbruch der Bundesregierung seit dem Herbst 2015 und anderer Faktoren steigt in vielen bayerischen Kommunen die Zahl der Menschen moslemischen Glaubens. Die Errichtung von Gotteshäusern und Gebetsräumen wird oftmals von ausländischen Geldgebern finanziert.“

Die Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wie folgt:

Vorbemerkung:

Die im Vorspruch durch die Fragestellerin vorgenommene Bewertung von Entscheidungen der Bundesregierung als „fortgesetzter Rechtsbruch“ wird von der Staatsregierung nicht geteilt.

Zu den Fragen im Einzelnen antworte ich wie folgt:

Fragen 1 bis 2:

1. Wie viele Neubauten von Moscheen und anderen islamischen Gebetsräumen aller dem Islam zuzurechnender Gemeinschaften wurden in bayerischen Kommunen seit 2010 genehmigt? (Bitte nach Jahren sowie nach Bezirken, Landkreisen und Städten aufschlüsseln)

2. Wie viele Neubauten von Moscheen und anderen islamischen Gebetsräumen aller dem Islam zuzurechnender Gemeinschaften wurden in bayerischen Kommunen seit 2010 errichtet? (Bitte nach Jahren sowie nach Bezirken, Landkreisen und Städten aufschlüsseln)

Antworten zu den Fragen 1. und 2.:

Hierzu wird als Antwort für alle dem Islam zuzurechnenden Gemeinschaften auf die Antwort des Staatsministeriums vom 31.05.2019 auf die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Schiffers „Ahmadiyya-Gemeinde im Freistaat Bayern“ vom 28. April 2019, Drs. 18/2322, Bezug genommen.

Frage 3:

Wie viele Moscheen und andere islamische Gebetsräume aller dem Islam zuzurechnender Gemeinschaften bestehen derzeit in Bayern? (Bitte nach Bezirken, Landkreisen und Städten aufschlüsseln)

Antwort zu Frage 3:

Die Zahl der Moscheen und der anderen islamischen Gebetsräume in Bayern ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Frage 4:

Welche religiösen Vereinigungen, die dem Islam zugerechnet werden, sind in Bayern als Gemeinschaften anerkannt?

Antwort zu Frage 4:

Die Staatsregierung hat bereits auf frühere Schriftliche Anfragen mit zum Teil inhaltsgleichen oder ähnlichen Fragen (LT-Drs. 16/5697, 17/2079 und 17/9982) geantwortet. Eine amtliche Anerkennung von Vereinigungen als Religionsgemeinschaften ist im deutschen Recht nicht vorgesehen. Die Zahl der religiösen Vereinigungen in Bayern, die dem Islam zugerechnet werden, ist der Staatsregierung daher nicht bekannt.

Das Verhältnis von Staat und Religion in Deutschland und Bayern wird maßgeblich durch die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit bestimmt. Dieses Grundrecht gilt für Muslime in gleicher Weise wie für Anhänger anderer Religionen oder Weltanschauungen. Die Ausübung der Religion ist frei; sie muss staatlichen Stellen nicht angezeigt werden.

Deshalb existieren keine amtlichen Verzeichnisse über Mitglieder, Anhänger oder Religionsbedienstete. Im Meldewesen wird nur die rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen

Religionsgesellschaft erfasst. Staatliche Stellen verfügen lediglich partiell über Erkenntnisse in Einzelfällen, etwa in Verwaltungs- oder in gerichtlichen Verfahren. Im Übrigen können sich staatliche Erkenntnisse nur auf die allgemein zugänglichen Quellen stützen, die den Fragestellern in gleicher Weise zugänglich sind.

Frage 5.1:

Welche Finanzmittel haben Land und Kommunen zur Errichtung und Erneuerung von Moscheen und islamischen Gebetsräumen seit 2010 aufgewandt? (Bitte auch Grundstücksangelegenheiten berücksichtigen und die Hilfen nach Gemeinschaften sowie nach Bezirken, Landkreisen und Städten aufschlüsseln)

Frage 5.2:

Welche sonstigen Hilfen haben das Land und die Kommunen darüber hinaus geleistet? (Bitte auflisten und nach Bezirken, Landkreisen und Städten aufschlüsseln)

Antwort zu Fragen 5.1. und 5.2:

Soweit finanzielle Zuwendungen und sonstige Hilfen seitens der Kommunen erfragt werden, liegen der Staatsregierung keine validen Daten vor. Von einer Abfrage aller bayerischen Kommunen wurde im Interesse einer zeitnahen Beantwortung und mit Blick auf den für die Kommunen hiermit verbundenen Aufwand abgesehen.

Frage 6:

Welchen verfassungsmäßigen und gesetzlichen Auftrag haben der Freistaat und die Kommunen zur finanziellen Unterstützung islamischer Gemeinden, u.a. durch die Beteiligung an Baumaßnahmen?

Antwort zu Frage 6:

Art. 145 der Verfassung des Freistaats Bayern (BV) regelt die Leistungen des Staates und der Gemeinden an Religionsgemeinschaften. Danach sind die auf Gesetz, Vertrag oder anderen Rechtstiteln beruhenden bisherigen Leistungen des Staates oder der politischen Gemeinden an die Religionsgemeinschaften verfassungsrechtlich geschützt. Die staatlichen Leistungen an die Kirchen sind letztlich als Ausgleich für Enteignungen durch den Staat zu sehen. Sie beruhen auf historischen Grundlagen und können unbeschadet der genannten Verfassungsbestimmung im Einvernehmen mit den anspruchsberechtigten Kirchen gegen Entschädigung abgelöst werden. Andere staatliche Leistungen an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Kap. 05 52 des Staatshaushalts) folgen aus der Anwendung des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes. Die staatlichen Leistungen an die israelitischen Kultusgemeinden sind in einem Vertrag geregelt. Sie sind vor dem Hintergrund der Verfolgung und Ermordung jüdischer Bürger zu sehen.

Art. 140 BV begründet neben dem Staat auch für die Gemeinden einen Förderauftrag zugunsten von Kunst, Wissenschaft, kulturellem Leben und Sport. Die Gemeinden schaffen und erhalten im eigenen Wirkungskreis die Einrichtungen, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, vgl. Art. 83 BV und Art. 57 der Gemeindeordnung (GO). Auch die Landkreise und Bezirke sollen im eigenen Wirkungskreis die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen Einrichtungen schaffen, vgl. Art. 51 Landkreisordnung (LKrO) bzw. Art. 48 der Bezirksordnung (BezO). Innerhalb dieses Aufgabenbereichs können die Kommunen daher aufgrund ihres verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts im Einzelfall eigenverantwortlich entscheiden, welche Einrichtungen sie finanziell unterstützen. Ebenso können die Kommunen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nach den gesetzlichen Vorgaben freiwillige Zuschüsse an Dritte vergeben. Dazu können z.B. auch islamische Gemeinden gehören.

Frage 7:

Inwieweit stuft die Staatsregierung den Bau von Moscheen und sonstigen Gebetsräumen als Beitrag zur Integration der wachsenden islamischen Bevölkerung ein? (Bitte detailliert erläutern)

Antwort zu Frage 7:

Art. 4 des Grundgesetzes und ebenso Art. 142 BV garantieren allen hier lebenden Menschen die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sowie die ungestörte Religionsausübung. Auch die Glaubensfreiheit gehört zu dem identitätsbildenden Grundkonsens unseres Landes, der für eine gelingende Integration unerlässlich ist.

Frage 8.1:

Welche Kenntnis hat die Staatsregierung zur finanziellen Beteiligung ausländischer Geldgeber beim Bau von Moscheen und islamischen Gebetsräumen?

Frage 8.2:

Inwiefern sieht die Staatsregierung durch die ausländische Finanzierung islamischer Gemeinden die Gefahr einer inhaltlichen Einflussnahme auf die dort verkündete Lehre?

Frage 8.3:

Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um den Einfluss ausländischer Institutionen auf islamische Gemeinden in Bayern zu beobachten und zu verringern?

Antwort zu Fragen 8.1 bis 8.3:

Generell gibt es keine Sonderregelungen speziell für islamische Einrichtungen (Moscheevereine) zur Offenlegung der Herkunft bzw. Verwendung ihrer eingeworbenen Finanzmittel.

Da eine überwiegende Mehrheit der Muslime ihre Religion – auf der Grundlage eines verfassungskonformen Koranverständnisses – friedlich ausübt und die vom Grundgesetz vorgegebene Werteordnung respektiert, wird der Islam als Religion und seine Ausübung auch nicht vom Verfassungsschutz beobachtet. Dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) unterliegen lediglich islamisch-extremistische, d.h. islamistische, Organisationen und Einzelpersonen mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben stehen dem BayLfV dabei grundsätzlich die Befugnisse gemäß Art. 5 ff. Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) zur Verfügung. Etwaig zu treffende Maßnahmen werden dabei auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmt und erfolgen nach entsprechender Rechtmäßigkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung. Alle dem BayLfV nach dem BayVSG zur Verfügung stehenden Mittel werden im Rahmen der Einzelfallprüfung nach

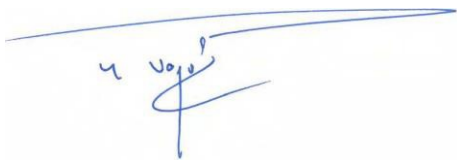
dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewendet. Eine einzelfallunabhängige systematische Überwachung der Finanzmittel aller islamistischen Einrichtungen/Organisationen findet nicht statt. Sollten im Rahmen der Beobachtung jedoch Erkenntnisse anfallen, die finanz- oder strafrechtlich relevant sind, werden diese vom BayLfV unter Beachtung der gesetzlichen Übermittlungsvorschriften an die zuständigen Behörden (Polizei oder Finanzämter/Steuerfahndung) weitergeleitet. Sofern im Rahmen von Geldwäscheverdachtsanzeigen auffällige Transaktionen festgestellt werden, werden – wie im Geldwäsche-Clearing-Verfahren allgemein üblich – genauere Überprüfungen sowie gegebenenfalls weitere polizeiliche und steuerliche Ermittlungen durchgeführt.

Privatrechtliche Körperschaften, insbesondere Vereine, können nach den §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie satzungsgemäß und tatsächlich der Förderung steuerbegünstigter Zwecke dienen. Die Förderung der Religion stellt gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO z.B. einen solchen gemeinnützigen Zweck dar. Als Rechtsfolge sind der jeweiligen Körperschaft (z.B. auch einem Moscheeverein) die gesetzlichen Steuervergünstigungen zu gewähren, jedoch gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 AO nur dann, wenn die Körperschaft nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen im Sinne des § 4 BVerfSchG verfolgt und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt.

Um der Gefahr verfassungsfeindlicher Einflussnahmen ausländischer Institutionen auf islamische Vereine zu begegnen, hat die Staatsregierung bereits im August 2018 einen Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht, mit dem die Bundesregierung zu Gesetzesänderungen aufgefordert werden soll, bei der Auslandsfinanzierung von gemeinnützigen Körperschaften die notwendige Transparenz sicherzustellen (BR-Drs. 358/18). Der von der Staatsregierung eingebrachte Entschließungsantrag sieht vor, dass gemeinnützige Körperschaften (u.a. Moscheevereine), die aus ausländischen Finanzquellen außerhalb des EU/EWR-Raums mehr als ein Drittel ihres jährlichen Finanzbedarfs decken,

jede unmittelbare und mittelbare Finanzquelle gegenüber dem Finanzamt nachweisen müssen (namentliche Angabe von Personen und Institutionen). Ein fehlender, unvollständiger oder unplausibler Nachweis zu einer wesentlichen Finanzquelle hätte dann zur Folge, dass die Körperschaft nicht als gemeinnützig anerkannt werden könnte. Die Beratung des Entschließungsantrags wurde in der 953. Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates am 2. Oktober 2018 vertagt und noch nicht wieder aufgerufen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Dr. Michael Piazzolo
Staatsminister